

## **Allgemeine Mietbedingungen für Geräte der Garten-, Reinigungs- und Kommunaltechnik:**

Die Vermietung der Geräte (Mietgegenstände) sowie alle weiteren Leistungen und Angebote der Firma Meinicke GmbH im Zusammenhang mit der Vermietung erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen.

### **I. Mietzeit und Verwendungszweck**

(1) Die Vermietung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit und beginnt mit dem Tage, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen übergeben worden ist oder, bei vereinbarter Abholung durch den Mieter, mit dem für die Abholung bestimmten Zeitpunkt.

Der Vermieter hat die Geräte in den einwandfreien und betriebsfertigen Zustand zur Abholung bereitzuhalten. Der Mieter kann die Geräte vor Übernahme besichtigen. Das Gemisch zum Betreiben der 2-TaktMaschinen liefert der Vermieter und stellt die Kosten dafür dem Mieter in Rechnung.

(2) Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen im ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand gereinigt dem Vermieter zurückgegeben wird und dieser die Rückgabe bestätigt hat.

(3) Bei Rückgabe des Mietgegenstandes in einem vom Mieter verschuldeten reparaturbedürftigen Zustand verlängert sich die Mietzeit um den Zeitraum der notwendigen Reparatur.

(4) Der Mietgegenstand oder Teile desselben dürfen ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht artfremd verwendet werden, weitervermietet oder an einen anderen, als den vereinbarten Einsatzort verbracht werden. Der Mieter darf weder Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte am Mietgegenstand Dritten einräumen. Sofern Dritten durch Beschlagnahme, Pfändung o.ä. Rechte am Mietgegenstand geltend machen, so ist der Vermieter unverzüglich zu informieren und dem Dritten bekannt zugeben, dass der Mietgegenstand sich im Eigentum des Vermieters befindet.

(5) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jederzeit die Besichtigung und Überprüfung des Mietgegenstandes zu ermöglichen.

### **II. Gefahrenübergangs, Mängel**

(1) Mit der Übernahme des Mietgegenstandes gehen die Gefahren der Beschädigung oder des Unterganges auf den Mieter über.

(2) Der Mieter hat den Mietgegenstand unverzüglich nach Übernahme zu überprüfen und etwaige Mängel zu rügen. Der Vermieter ist sodann nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen, es sei denn der Vermieter hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

(3) Etwaige Mängel bei Rückgabe des Mietgegenstandes sind dem Mieter unter Bekanntgabe des ungefähren Reparaturaufwandes unverzüglich anzuzeigen. Bei Meinungsverschiedenheiten über Mängel und notwendige Reparaturarbeiten kann der Mieter vom Vermieter die Einholung eines Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen verlangen, wobei die Kosten des Gutachtens zu Lasten

desjenigen gehen, dessen Auffassung vom Gutachter nicht bestätigt wird.  
Die Parteien erkennen das Ergebnis des Gutachtens als verbindlich an, es sei denn, es ist grob unbillig.

III. **III. Unterhaltungspflichten, Reparaturen**

(1) Der Mietgegenstand ist vor jeglicher Überbeanspruchung zu schützen und für die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege entsprechend der Bedienungsanleitung ist Sorge zu tragen. Bei Schäden und Störungen am Mietgegenstand ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Zu Reparaturen oder anderweitigen Veränderungen des Mietgegenstandes ist ausschließlich der Vermieter berechtigt.

(3) Der Vermieter stellt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, kein Bedienungspersonal zur Verfügung.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme des Gerätes sich die jeweiligen Bedienungs- und Sicherheitsanleitungen sowie sonstige Bedienungsvorschriften zu vergegenwärtigen und hat dafür Sorge zu tragen, dass auch das jeweils von ihm eingesetzte Bedienungspersonal entsprechend den genannten Anleitungen und Vorschriften unterwiesen bzw. geschult worden ist. Er haftet für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

IV. **IV. Mietpreis**

(1) Der Mietpreis ist abhängig von der Dauer der Mietzeit und der Stellung von Betriebsstoffen, diese werden nach Rückgabe des Gerätes in Liter berechnet.

(2) Der Mietpreis ist, sofern nicht abweichend anderes vereinbart, sofort zur Zahlung fällig.

(3) Der Mieters ist nicht berechtigt, ein Zurückhaltungsrecht, sofern es nicht aus demselben Vertragsverhältnis beruht, oder die Aufrechnung mit vom Vermieter bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen wahrzunehmen.

V. **V. Allgemeine Bestimmungen**

(1) Vertraglichen Vereinbarungen sowie Änderungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

(2) Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein sollte, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

(3) Gerichtsstand ist Halle/Saale.

Firma Meinicke GmbH

Alleebreite 15a

06295 Lutherstadt Eisleben